Deloitte.

URL: http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/bmf-gemeinnuetzigkeit-uebergangsregelung-zur-anwendung-des-bfh-urteils-vom-29012009-fuer-selbstversorgungsbetriebe1.html

25.05.2011

Verfahrensrecht

BMF: Gemeinnützigkeit - Übergangsregelung zur Anwendung des BFH-Urteils vom 29.01.2009 für Selbstversorgungsbetriebe

Hintergrund
Bereits mit Urteil vom 29.01.2009 entschied der BFH, dass § 68 Nr. 2b AO nach seinem Sinn und Zweck nur Einrichtungen umfasst, die ihrer Art nach nicht regelmäßig ausgelastet sind und deshalb gelegentlich auch Leistungen an Dritte erbringen. Erfasst werden aber gerade nicht Einrichtungen, welche mehrere Jahre lang Leistungen an Dritte ausführen und dafür personell entsprechend ausgestattet sind. Insbesondere werden nur solche Einrichtungen erfasst, die mit den in § 68 Nr. 2b AO genannten Handwerksbetrieben vergleichbar sind (BFH v. 18.10.1990; BStBl II 1991, S. 268). Dies können auch andere Handwerksbetrieb oder handwerksähnliche Betriebe, nicht aber Handelsbetriebe oder Verwaltungstätigkeiten, die in ihrer Art bei nahezu allen Wirtschaftsunternehmen vorkommen, sein. Handwerks- oder handwerksähnliche Betriebe können danach z.B. Küche oder Wäscherei eines Krankenhauses, Kfz-Werkstatt eines Rettungshilfsdienstes, nicht aber Handelsbetriebe (z.B. Krankenhausapotheke) oder Verwaltungstätigkeiten, welche in ihrer Art bei nahezu allen Wirtschaftsunternehmen anfallen, sein.

Verwaltungsanweisung
Das Bundesfinanzministerium für Finanzen hat mit Schreiben vom 12.04.2011 eine Übergangsregelung getroffen. Danach sollen für Selbstversorgungsbetriebe i.S.d. § 68 Nr. 2b AO, die bereits am 01.01.2010 bestanden haben, keine nachteiligen Folgen aus dem BFH-Urteil entstehen. Diese Übergangsregelung gilt allerdings nicht für Selbstversorgungsbetriebe, die nach dem 31.12.2009 gegründet wurden.

Fundstelle
BMF, Schreiben vom 12.04.2011, IV C 4 – S 0187/09/10005
Bayerisches Landesamt für Steuern, Verfügung vom 18.04.2011, S-0187 2.1-8/2 St31

Weitere Fundstelle
BFH, Urteil vom 29.01.2009, V R 46/06, BStBl II 2009, S. 560

Ansprechpartner
Andrea Kochenbach | München

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.